

Satzung der Gemeinde Altmärkische Wische über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Altmärkische Wische (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 21.10.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Die für die Gemeinde Altmärkische Wische in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- 3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- 1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein **monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 760 Euro** gewährt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- 4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 5) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- 1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein **monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40 Euro** gezahlt.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Seniorenbetreuung

- 1) Für die ehrenamtliche Betreuung der Senioren der Gemeinde Altmärkische Wische wird monatlich ein Pauschalbetrag in Höhe von **50 Euro** gezahlt.
- 2) Für die Ortsteile Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altm.) und Wendemark ist jeweils ein ehrenamtlicher Betreuer tätig.
- 3) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Die für die Gemeinde Altmärkische Wische in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen haben entsprechend dieser Satzung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, wenn die beruflich ausgeübte Tätigkeit tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit berührt wird.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einer Höchstgrenze von **19 Euro je Stunde** ersetzt. Privaten Arbeitgebern kann auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden
- 3) Selbständigen wird der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall bis zu einer Höchstgrenze von **19 Euro je Stunde** ersetzt.
- 4) Erwerbstätige und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen und glaubhaft machen können, erhalten eine Verdienstausfallpauschale von **19 Euro je Stunde**.

- 5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen **Stundensatz in Höhe von 10 Euro**.
- 6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 7) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 6 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 6 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- 1) Den für die Gemeinde Altmärkische Wische in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.
- 2) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.
- 3) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

- 1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.11.2016 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 21.10.2019

W. Hamann
Bürgermeister

